

Zur Frage des Vorliegens eines Faktischen Vogelschutzgebietes am Nockstein bei Salzburg

Stellungnahme

1. Fragestellung	1
2. Faktische Vogelschutzgebiete	1
3. Ornithologischer Ist-Zustand – Befund.....	2
4. Beurteilung des Vorliegens der Kriterien für ein faktisches Vogelschutzgebiet – Gutachten	7
5. Schlussfolgerung	15

1. Fragestellung

Im Rahmen des UVP-Genehmigungsverfahrens über das Vorhaben 380-kV-Salzburgleitung wurde von Parteien - unter anderem von der Gemeinde Koppl und der Bürgerinitiative Koppl-Nockstein - eingewendet, dass das Gebiet um den Nockstein ein faktisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sei. Zu diesen Einwendungen ist aus fachlicher Sicht Folgendes festzuhalten:

2. Faktische Vogelschutzgebiete

Als faktische Vogelschutzgebiete werden jene Gebiete bezeichnet, die zwar den fachlichen Kriterien für die Ausweisung eines Schutzgebietes gemäß Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) der Europäischen Union entsprechen, vom Mitgliedsstaat aber dennoch nicht als Vogelschutzgebiete im Netzwerk Natura 2000 ausgewiesen wurden.

Durch die VS-RL sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete als Vogelschutzgebiete, also als „besondere Schutzgebiete für den Vogelschutz“ auszuweisen (BSG, meist aber als SPA = Special Protection Area bezeichnet). Sollte ein Mitgliedsstaat ein solches geeignete Gebiet allerdings nicht als Vogelschutzgebiet ausweisen, obwohl sämtliche Voraussetzungen vorliegen, herrscht in diesen Gebieten de facto ein Eingriffsverbot, da die speziellen in einem Managementplan für das Vogelschutzgebiet festzulegenden und per Verordnung zu normierenden spezifischen Schutzbestimmungen noch nicht bestehen und somit die allgemeinen Schutzbestimmungen des Art. 4 Abs. 4 der VS-RL gelten. Art. 4 Abs. 4 der VS-RL verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Beeinträchtigungen der Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I der VS-RL und von regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, die sich erheblich auswirken könnten, zu vermeiden, und auch außerhalb von Schutzgebieten eine solche Beeinträchtigung zu vermeiden (*verkürzt*).

In noch nicht ausgewiesenen und sohin faktischen Vogelschutzgebieten ist daher jegliche Beeinträchtigung der Schutzziele ausnahmslos verboten. Auch eine Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und anderen öffentlichen Interessen ist in faktischen Vogelschutzgebieten nicht gestattet. Die Festlegung von Erhaltungszielen, von Erhaltungsmaßnahmen und das Prozedere bei Prüfungen von Projekten auf Widersprüche mit den Erhaltungszielen und Maßnahmen wird für Schutzgebiete im Netzwerk Natura 2000 übergreifend in Art. 6 der FFH-Richtlinie geregelt, diese Bestimmungen gelten im Falle von faktischen Vogelschutzgebieten eben (noch) nicht, sondern Art. 4 Abs. 4 der VS-RL. Es können nur Projekte umgesetzt werden, die mit Sicherheit die Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigen (nach Suske et al. 2011).

Die VS-RL enthält außer der Bestimmung, dass für die Vogelarten aus Anhang 1 und für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete als Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, keine weiteren Kriterien für die Ausweisung von Vogelschutzgebieten. Es existiert allerdings eine Liste von bedeutenden Vogelgebieten, die von BirdLife International und ihren nationalen Partnerorganisationen (in Österreich BirdLife Österreich) nach international einheitlichen wissenschaftlichen Kriterien für den europäischen Raum erstellt wurde (IBA Important Bird Areas) und laufend aktualisiert wird. Dieses Verzeichnis der IBA ist rechtlich nicht bindend, weshalb auch nicht jedes darin enthaltene und nicht geschützte Gebiet ein faktisches Vogelschutzgebiet darstellt. Für die Beurteilung, ob es sich bei einem Gebiet um ein zu schützendes Gebiet und sohin um ein mögliches faktisches Vogelschutzgebiet handelt, kann nach ständiger Judikatur des Europäischen Gerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs das IBA-Verzeichnis herangezogen werden. Die IBA-Liste stellt für die Gebietsauswahl ein geeignetes wissenschaftliches Erkenntnismittel dar (vgl. VwGH 16.4.2004, 2001/10/0156). Der Nockstein und das ihn umgebende Gebiet wird in der IBA-Liste nicht genannt, auch nicht im aktuellen Verzeichnis (<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/birdareas>).

Da ein Gebiet, das aufgrund der Kriterien ein faktisches Vogelschutzgebiet ist, eigentlich als Vogelschutzgebiet ausgewiesen und verordnet sein müsste, bedeutet die Existenz eines solchen faktischen Vogelschutzgebietes eine Pflichtverletzung durch den Mitgliedsstaat. Suske et al. (2011) weisen darauf hin, dass von Projektgegnern „die Behauptung, bei einem Gebiet handle es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet, wider besseres Wissen oder auf eine bloße Vermutung hin erhoben werden“ können, um ein Projekt zu verhindern (Suske et al. 2011, S. 46).

Genau eine solche – fachlich nicht nachvollziehbare – Behauptung der Projektgegner liegt im gegenständlichen Fall vor, da aufgrund der folgenden Darstellungen im Bereich des Nocksteins keinesfalls ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt.

3. Ornithologischer Ist-Zustand – Befund

Zur Beschreibung des Ist-Zustandes werden die Ergebnisse der ornithologischen Kartierungen herangezogen, die im Rahmen der Erstellung des UVE-Gutachtens für das Vorhaben 380-kV-Salzburgleitung 2007 bis 2012 vorgenommen wurden, in die auch Daten aus der Salzburger

Biodiversitätsdatenbank und Literatur eingingen (Kollar & Zuna-Kratky 2013). Dies ist die aktuellste bekannte umfassende systematische ornithologische Kartierung im Gebiet.

Die Kartierungen wurden in den Jahren 2007 bis 2012 als Linientaxierungen in jeweils 500m langen Brutvogeltransekten, als Punkttaxierungen zur Erfassung von Eulen, als Punkttaxierung im 500m-Standardkreis zur Erfassung der Vogelaktivität und des Vogelzuges (2007) und als gezielte Konfliktartenkartierungen mit Horstsuche für einige Arten (z.B. Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan; Rauhfußhühner, Felsbrüter, Spechte) durchgeführt, zudem gingen Streudaten außerhalb der Zählstrecken und Zählpunkte bzw. –kreise sowie Daten aus der Salzburger Biodiversitätsbank und Literatur ein (Kollar & Zuna-Kratky 2013).

Die Abgrenzung eines Betrachtungsraumes bestimmt stets die Artenzahl, die Zusammensetzung der Vogelartengemeinschaft und die Repräsentanz der betrachteten Avifauna mit.

Gemäß den Empfehlungen von BirdLife International zur Abgrenzung von IBAs und damit von Kandidaten für Vogelschutzgebiete (Heath & Evans 2000) sollten

- sich diese Gebiete möglichst in ihrem Charakter oder ornithologischen Bedeutung von der Umgebung unterscheiden,
- sie sollten aktuell oder potentiell geschützt sein, mit oder ohne Pufferzonen, oder sollten zumindest für Naturschutzzwecke genutzt werden können, und sie
- sollten alle Habitatmerkmale und Requisiten, die zur Erfüllung der Lebensraumansprüche der in ihnen zu schützenden Vögel erforderlich sind, enthalten.

Die hier zu beantwortende Frage nach der Bedeutung des Gebietes „Nockstein“ betrifft das Gebiet „Nockstein“ ohne weitere einschränkende Angaben. Daher wurde ein Gebiet um den markanten Berg Nockstein und seiner Umgebung aus ornithologischer Sicht möglichst entlang naturräumlicher Grenzen abgegrenzt (Abb. 1).

Das abgegrenzte Gebiet enthält den bewaldeten Berg und Höhenrücken um den Nockstein bis zu den angrenzenden offenen Landschaftsteilen im Osten und bis zum Gipfel des Gaisbergs im Südwesten, wo eine Abgrenzung zum weiter fortgesetzten Waldgebiet gezogen wird, im Süden stellt der Klausberg als südlichste mit dem Waldkomplex Nockstein-Gaisberg verbundene Erhebung die Grenze dar, und im Osten wird die halboffene Landschaft um das Koppler Moor in den Betrachtungsraum mit aufgenommen, weil dieses Gebiet von den genannten Waldrücken auf drei Seiten umfasst wird und Nutzungsbeziehungen der Vogelwelt innerhalb dieser Landschaftseinheit zu erwarten sind. Der Betrachtungsraum enthält 10 Brutvogeltransekte aus der UVE zur 380-kV-Salzburgleitung.

Das Gebiet ist etwa 6 km² groß, es liegt somit bezüglich Flächengröße im unteren Bereich des Verzeichnisses der österreichischen IBAs, das aber noch kleinere IBAs enthält, z.B. IBA Streuweisen an der Unteren Ill (2,66 km²), IBA Hundsfeld (1,13 km²), IBA Inntal zwischen Stams und Haiming (4,1 km²; Dvorak 2009). Die Flächengröße der IBAs ist kein Auswahlkriterium (Heath & Evans 2000).

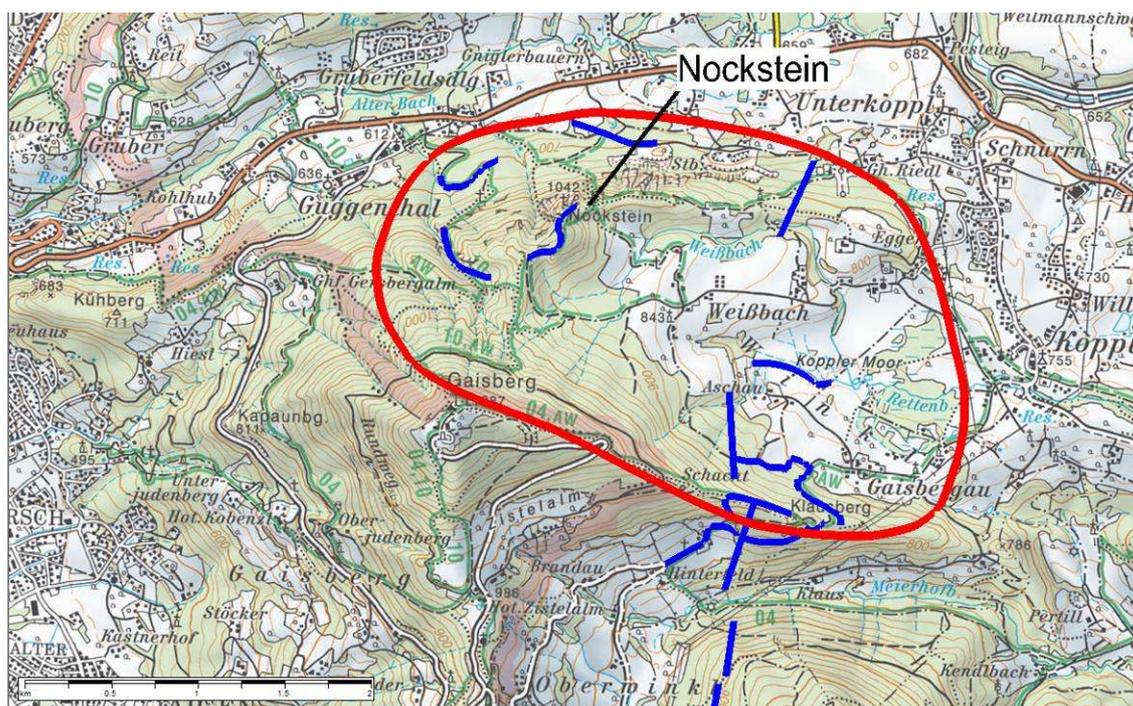


Abb. 1: Das Gebiet um den Nockstein, Betrachtungsraum.

Die blaue Linien stellen die Brutvogeltransekte in der UVE 380-kV-Salzburgleitung (Kollar & Zuna-Kratky 2013) dar.

Aus den genannten Quellen ergibt sich folgende Vogelartenliste für das oben bezeichnete Gebiet am Nockstein und in seiner Umgebung (Tab. 1):

Tabelle 1: Vogelarten im Gebiet Nockberg und Umgebung.

RL Ö/S = Gefährdung in Österreich nach der Roten Liste (Frühauf 2005) / Salzburg (Slotta-Bachmayr et al. 2012); SPEC = Species of European Conservation Concern; SPEC 4 = Non-SPECE nach BirdLife International 2004; VSRL = Vogelschutzrichtlinie, V = in Anhang I enthalten; BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast (BV in der Umgebung), G = Gast, Überwinterer; Rev = Brutrevier, BP = Brutpaar; BVRev: jeweils summierte maximale Revierzahl in den 500m-Brutvogeltransekten im Betrachtungsraum um den Nockberg (Abb. 1) nach UVE Salzburgleitung.

Vogelart	RL Ö/S	SPEC	VSRL	Status	BVRev	Anmerkungen
Graureiher	4/3	-	-	NG	-	NG in Hofer Weitung (Tal nördlich Nockstein)
Auerhuhn	3/3	-	V	BV	-	Kleines Vorkommen am Osthang des Gaisbergs, (Kollar & Zuna-Kratky 2013)
Schwarzstorch	4!/1!	2	V	NG,DZ	-	als NG im Gebiet beobachtet, Brutverdacht für die Umgebung Koppl außerhalb des Betrachtungsraums, aber auch Umherstreifende vom Brutplatz Wallersee her möglich (Kollar & Zuna-

Vogelart	RL Ö/S	SPEC	VSRL	Status	BVRev	Anmerkungen
						Kratky 2013)
Wespenbussard	4/3	4	V	NG,DZ	-	Nächstes Brutvorkommen nördlich von Hofer Weitung (Kollar & Zuna-Kratky 2013), als NG auch im Gebiet zu erwarten
Habicht	4/3	-	-	NG	-	von Brutvorkommen in der Umgebung her, kein Brutverdacht im Gebiet
Mäusebussard	-/-	-	-	BV,NG	1	
Turmfalke	-/-	3		NG,DZ	-	BV außerhalb Gebiet
Wanderfalke	4!/3!	-	V	BV	1	BV am Nockstein, (Kollar & Zuna-Kratky 2013)
Hohltaube	4/3	4	-	BV	2	Zerstreuter BV in Wäldern
Ringeltaube	-/-	4	-	BV	7	Häufiger BV in Wäldern
Kuckuck	-/-		-	wBV	1	
Uhu	4!/3!	3	V	BV	1	BV am Nockstein und in nahen Steinbrüchen (Kollar & Zuna-Kratky 2013)
Waldkauz	-/-	4	-	BV	1	
Mauersegler	-/-	-	-	NG	-	
Grauspecht	4!/4!	3	V	BV	1	
Schwarzspecht	-!/-	-	V	BV	3	
Buntspecht	-/-	-	-	BV	4	
Weißrückenspecht	4/3!	-	V	BV	1	1 Revier am Gaisbergplateau knapp außerhalb Betrachtungsraum (Kollar & Zuna-Kratky 2013)
Rauchschwalbe	4/-	3	-	NG,DZ	-	
Mehlschwalbe	4/-	3	-	NG,DZ	-	
Baumpieper	4/4	-	-	BV	3	Verbreitet, Waldrändern zu Wiesen hin
Gebirgsstelze	-/-	-	-	G	-	
Bachstelze	-/-	-	-	NG,DZ	-	
Zaunkönig	-/-	-	-	BV	1 0	
Heckenbraunelle	-/-	4	-	BV	3	
Rotkehlchen	-/-	4	-	BV	1 5	
Hausrotschwanz	-/-	-	-	NG	7	
Amsel	-/-	4	-	BV,NG	1 5	
Wacholderdrossel	-/-	4	-	BV,NG	1	

Vogelart	RL Ö/S	SPEC	VSRL	Status	BVRev	Anmerkungen
Singdrossel	-/-	4	-	BV	2 4	
Misteldrossel	-/-	4	-	BV,DZ	1	
Gelbspötter	-/-	4	-	BV	1	In Hofer Weitung
Mönchsgrasmücke	-/-	4	-	BV	1 5	
Berglaubsänger	-!/-	2	-	BV	5	
Waldlaubsänger	-!/-	2	-	BV	5	
Zilpzalp	-/-	-	-	BV	2 0	
Fitis	-/-	-	-	BV,DZ	2	
Wintergoldhähnchen	-!/-	4	-	BV	1 3	
Sommergoldhähnchen	-!/-	4	-	BV	1 0	
Sumpfmeise	-/-!	3	-	BV	8	
Haubenmeise	-/-	2	-	BV	3	
Tannenmeise	-!/-	-	-	BV	2 4	
Blaumeise	-/-	4	-	BV	6	
Kohlmeise	-/-	-	-	BV	1 5	
Kleiber	-/-	-	-	BV	9	
Waldbaumläufer	-!/-!	-	-	BV	2	
Neuntöter	-/4	3	V	BV	1	1BP 2012 beim Koppler Moor (Kollar & Zuna-Kratky 2013)
Eichelhäher	-/-	-	-	BV,NG	3	
Tannenhäher	-!/-!	-	-	BV,NG	2	
Rabenkrähe	-/-	-	-	BV,NG	4	
Star	-/-	3	-	BV	1	In Hofer Weitung
Kolkrabe	-/-!	-	-	BV	3	
Haussperling	-/-	3	-	NG	-	von Häusern her
Buchfink	-/-	4	-	BV	3 8	
Bergfink	-/-	-	-	NG,DZ	-	
Grünling	-/-	4	-	BV,NG	2	
Erlenzeisig	-/4	4	-	DZ	-	
Fichtenkreuzschnabel	-!/-!	-	-	NG,G	-	
Gimpel	-!/-	-	-	BV,NG	2	
Kernbeißer	-/4	-	-	BV	1	
Goldammer	-/-	4	-	BV,NG	1	

4. Beurteilung des Vorliegens der Kriterien für ein faktisches Vogelschutzgebiet – Gutachten

Im österreichischen Verzeichnis der Important Bird Areas, das die Referenzliste für mögliche Vogelschutzgebiete darstellt (s.o.), ist das Gebiet um den Nockstein nicht enthalten (Dvorak 2000, Dvorak 2009). Dieses Gebiet ist auch nicht in der Liste jener Gebiete enthalten, die infolge eines Mahnschreibens der Europäischen Kommission aus 2001 (EuGH Vertragsverletzungsverfahren Nr. 99/2115C (2001) 3227 vom 23.10.2001) nachträglich auszuweisen waren bzw. ausgewiesen wurden.

Die 20 Kriterien für die Ausweisung eines IBA sind (nach Dvorak 2009 und Heath & Evans 2000):

A. Global wichtige Vogelgebiete (Globally Important Bird Areas)

Kategorie A1: Global gefährdete Vogelarten (Globally Threatened Species)

Kriterium: Ein Gebiet, in dem regelmäßig eine signifikante (bedeutende) Anzahl einer global gefährdeten Vogelart, oder einer Vogelart, die aus anderen Gründen von globaler Schutzbedeutung ist, vorkommt.

Aktuell werden 40 auch in Europa vorkommende Vogelarten in die relevanten Kategorien der weltweit vom Aussterben bedrohten („Critically Endangered“), weltweit stark gefährdeten („Endangered“), weltweit gefährdeten („Vulnerable“), weltweit potentiell gefährdeten („Near Threatened“) und schutzabhängigen („Conservation Dependent“) Arten sowie der Arten, für die die Datenlage ungenügend ist („Data Deficient“), eingestuft. In der Roten Liste der in Europa vorkommenden Vogelarten werden sie als SPECs 1 geführt (Birds in Europe 2 – Birdlife International 2004).

In Österreich kommen die folgenden SPECs 1 vor:

Moorente *Aythya nyroca*, Seeadler *Haliaeetus albicilla*, Kaiseradler *Aquila heliaca*, Sakerfalke *Falco cherrug*, Wachtelkönig *Crex crex* und Großtrappe *Otis tarda*.

Keine dieser Vogelarten kommt im unter Befund bezeichneten Gebiet, dem Nockstein und seiner Umgebung (im folgenden „Gebiet“), vor, und das Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer Habitatansprüche auch potentiell auszuschließen.

Kategorie A2: Arten mit sehr kleinem Verbreitungsgebiet (Restricted-Range Species)

Unter diesem Kriterium werden EBAs (Endemic Bird Areas) oder SAs (Secondary Areas) ausgewiesen, das sind Gebiete, die einen signifikanten Anteil an endemischen Arten beherbergen, also Vogelarten, die nur in den betreffenden Gebieten vorkommen. Solche EBAs bestehen in Europa auf den Kanaren, im Kaukasus und auf Zypern, SAs sind Korsika, Schottland und die Azoren. Für Österreich ist diese Kategorie nicht relevant.

Kategorie A3: Lebensgemeinschaften mit stenöken Ansprüchen (Biome-Restricted Assemblages)

Kriterium: Ein Gebiet, das einen signifikanten Anteil an einer Biozönose (inklusive Vögel) enthält, deren Vorkommen mehr oder weniger auf dieses Gebiet beschränkt ist. Für Österreich ist diese Kategorie nicht relevant (Dvorak 2009).

Kategorie A4: Weltweit bedeutende Vogelansammlungen (Congregations)

Kriterien: Gebiete, die mindestens eines der folgenden vier Kriterien erfüllen:

- i. Ein Gebiet, in dem sich regelmäßig >1% des Bestandes der Flyway- einer biogeografischen Population einer Wasservogelart aufhält.
- ii. Ein Gebiet, in dem sich regelmäßig >1% des Bestandes einer unterscheidbaren Population einer Seevogel- oder terrestrischen Art aufhält.
- iii. Ein Gebiet, in dem sich regelmäßig >20.000 Wasservögel oder >10.000 Paare Seevögel einer oder mehrerer Arten aufhalten.
- iv. Ein Gebiet, das regelmäßig Schwellenwerte für Zugvogelarten in „Flaschenhalsregionen“ („bottleneck sites“) übersteigt.

Für Österreich sind nur die Kriterien i-iii relevant (Dvorak 2009). Das Gebiet um den Nockstein enthält kein für Wasservögel bedeutendes Gewässer und keinen für andere Vogelarten überregional oder europäisch oder global bedeutenden Lebensraum am Durchzug oder während der Brutzeit. Das regelmäßige Auftreten von Vorkommen >1% des Bestandes einer Wasservogelart oder einer terrestrischen Art oder größerer Wasservogelansammlungen ist auszuschließen.

B. Regional wichtige Vogelgebiete (Important Bird Areas – Regional)

Kategorie B1: Regional bedeutsame Vogelansammlungen

Kriterien: Gebiete, die mindestens eines der folgenden vier Kriterien erfüllen:

- i. Ein Gebiet, in dem sich regelmäßig >1% des Bestandes der Flyway- oder einer unterscheidbaren Population einer Wasservogelart aufhält.
- ii. Ein Gebiet, in dem sich regelmäßig >1% des Bestandes einer unterscheidbaren Population einer Seevogelart aufhält.
- iii. Ein Gebiet, in dem sich regelmäßig >1% des Bestandes der Flyway- oder einer unterscheidbaren Population einer anderen schwarmbildenden Art aufhält.
- iv. Ein Gebiet, das einen „Flaschenhals-Raum“ darstellt, den regelmäßig >5.000 Störche (Ciconiidae), 3.000 Greifvögel (Accipitridae) oder Kraniche (Gruidae) auf dem Heim- oder Wegzug passieren.

Für Wasservögel sind die Flyway- und unterscheidbaren Populationen und deren Schwellenwerte von Delaney & Scott (2006) festgelegt. Das Gebiet um den Nockstein enthält kein für Wasservögel bedeutendes Gewässer und keinen für andere Vogelarten überregional oder europäisch oder global bedeutenden Lebensraum am Durchzug oder während der Brutzeit. Das regelmäßige Auftreten von Vorkommen >1% des Bestandes einer

Wasservogelart oder einer terrestrischen Art oder von schwarmbildenden Arten ist auszuschließen. Das Gebiet stellt auch keine Flaschenhalssituation am Durchzug dar, das Auftreten größerer Zahlen von Störchen, Greifvögeln oder Kranichen oder gar in Zahlen über den Schwellenwerten ist auszuschließen.

Kategorie B2: Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in Europa (SPECs 1, 2 und 3)

Kriterium: Das Gebiet stellt eines der „n“-wichtigsten Gebiete in dem Land für eine regional abnehmende, gefährdete, seltene oder Art mit geografischer Restriktion in Europa dar, für die Flächenschutz ein geeignetes Schutzinstrument ist.

Die Bestimmung der „n“ wichtigsten Gebiete erfolgt nach der Regel: Für SPEC 2- und SPEC 3-Arten, deren österreichischer Bestand mehr als ein Prozent des gesamteuropäischen Bestandes ausmacht, sollten Gebiete mit ebenfalls mehr als einem Prozent des nationalen Bestandes ausgewählt werden. Die Maximalzahl der pro Art zu bestimmenden Gebiete richtet sich nach deren Anteil am gesamteuropäischen Bestand. Für Arten, die in Österreich einen Populationsanteil zwischen einem und fünf Prozent des europäischen Bestandes erreichen, können bis zu fünf Gebiete ausgewiesen werden. Für Österreich sind die Arten Schwarzstorch *Ciconia nigra* (2,6%), Steinadler *Aquila chrysaetos* (3,2%), Turmfalke *Falco tinnunculus* (1,8%), Sakerfalke *Falco cherrug* (4,0%), Wanderfalke *Falco peregrinus* (1,4%), Steinhuhn *Alectoris graeca* (1,5%), Uhu *Bubo bubo* (1,9%), Sperlingskauz *Glaucidium passerinum* (3,8%), Grauspecht *Picus canus* (1,0%), Grünspecht *Picus viridis* (1,1%), Berglaubsänger *Phylloscopus bonelli* (2,2%), Sumpfmehse *Parus palustris* (1,7%) und Haubenmeise *Parus cristatus* (2,5%) relevant (zur Berechnung des Anteils am europäischen Bestand wurden die in „Birds of Europe 2“, Dvorak 2000, enthaltenen Daten verwendet; nach Dvorak 2009).

Von den genannten für Österreich relevanten Vogelarten mit einem Populationsanteil zwischen einem und fünf Prozent des europäischen Bestandes kommen im Gebiet am Nockstein und in seiner Umgebung folgende Arten vor:

Schwarzstorch *Ciconia nigra*: Der Schwarzstorch tritt im Gebiet im Koppler Moor und auf den umgebenden Wiesen als Nahrungsgast von regionalen Vorkommen her auf (derzeit wohl Wallersee), Brutvorkommen ist keines bekannt, der Anteil am österreichischen Bestand, der auf mindestens 115 (Dvorak 2000) bzw. 200-300 (BirdLife International 2004, Dvorak & Wichmann in Ellmauer 2005) Brutpaare geschätzt wird, ist also Null. Bei Vorkommen eines Brutpaares läge der Anteil ebenfalls unter einem Prozent des österreichischen Bestandes.

Turmfalke *Falco tinnunculus*: Verbreitungsschwerpunkte des Turmfalken, des nach dem Mäusebussard zweithäufigsten Greifvogel in Österreich, sind in Salzburg einerseits die Kulturlandschaften im Flachgau und in den größeren Tallagen, andererseits das Hochgebirge wie z.B. das Hagengebirge (Kollar & Zuna-Kratky 2013). Die nächst gelegenen Brutvorkommen des Turmfalken zum Gebiet liegen im Flachgau nördlich vom Nockstein, im Gebiet selbst brütet der Turmfalke aktuell nicht. Auch bei Vorkommen eines Brutpaares läge der Anteil jedenfalls weit unter einem Prozent des österreichischen Bestandes (5.000-10.000 Brutpaare, BirdLife International 2004).

Wanderfalke *Falco peregrinus*: Am Nockstein befindet sich ein altbekannter Brutplatz des Wanderfalken, der auch im Zuge der Erhebungen für die UVE der 380-kV-Salzburgleitung

bestätigt wurde. Für Österreich wird der Bestand des Wanderfalken mit mindestens 80 Brutpaaren (Dvorak 2000) und aktueller mit 200-250 Brutpaaren angegeben (BirdLife International 2004, Dvorak & Wichmann in Ellmauer 2005). Ein Brutpaar entspricht demnach 0,4 bis 0,5% des österreichischen Bestandes (nach Slotta-Bachmayr et al. 2012, die den österreichischen Bestand mit 100 bis 300 Brutpaaren angeben, 0,33 bis 1%). Der Anleitung von BirdLife International bzw. Dvorak 2009 folgend, Gebiete mit mehr als einem Prozent des jeweiligen Bestandes im Mitgliedsland als IBA auszuwählen, ist das Gebiet Nockstein demnach kein IBA für den Wanderfalken.

*Uhu *Bubo bubo**: Der Uhu kommt als Brutvogel am Nockstein und in den nahen Steinbrüchen vor. In den aktuellen Untersuchungen für die UVE der 380-kV-Salzburgleitung in den Jahren 2007 bis 2012 wurde der Uhu nur in den nordseitigen Steinbrüchen als Brutvogel festgestellt, hier befindet sich ein regelmäßig besetzter Brutplatz in Felswandbereichen oberhalb der Steinbrüche auf etwa 800 m Seehöhe. Bruten sind hier für die Jahre 1995, 2005, 2008 bis 2010 und 2012 belegt (Kollar & Zuna-Kratky 2013, Biodiversitätsdatenbank). Für Salzburg liegen Nachweise aus dem gesamten Bundesland einschließlich der Stadt Salzburg vor, der Bestand wird auf bis zu 70 Paare geschätzt (Slotta-Bachmayr et al. 2012). Nach Slotta-Bachmayr et al. 2012 haben sich die Bestände in Salzburg so gut erholt, dass der Lebensraum weitgehend gesättigt ist. Für Österreich wird der Bestand des Uhus auf 400-600 Brutpaare geschätzt (BirdLife International 2004; bei Dvorak 2000 waren es 300). Für den Uhu unterschreitet 1 Brutpaar mit 0,17 bis 0,25 % die Grenze von 1% des österreichischen Bestandes als Kriterium für die mögliche Auswahl eines IBA.

*Grauspecht *Picus canus**: Schwerpunkte der Verbreitung des Grauspechts in Salzburg sind reich gegliederte Landschaften wie Auwälder, Parkanlagen, Laub- und Mischwälder und halboffene Kulturlandschaft mit Altholzbereichen (Slotta-Bachmayr et al. 2012). Aus Salzburg liegen Brutnachweise aus allen Bezirken vor, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in Höhen bis 1300 m. In den Wäldern um den Nockstein wurde der Grauspecht mit einem Revier in einem altholzreichen Bestandesteil etwa 500m südwestlich vom Nockstein festgestellt (Kollar & Zuna-Kratky 2013). Der Bestand des Grauspechts in Österreich wird mit 1.900-3.200 Brutpaaren angegeben (BirdLife International 2004, 2000 bei Dvorak 2000), ein Bestandesanteil von einem Brutpaar unterschreitet also weit die Grenze von 1 Prozent Gesamtbestand in Österreich.

*Berglaubsänger *Phylloscopus bonelli**: Der Berglaubsänger ist in der Alpinlandschaft Österreichs weit verbreitet und nicht gefährdet. Im hier betrachteten Gebiet ist der Berglaubsänger Brutvogel der Wälder um den Nockstein mit mindestens 5 Revieren. Der Gesamtbestand in Österreich wird auf mindestens 35.000 (Dvorak 2000) bis 65.000 (BirdLife International 2004) Brutpaare geschätzt. Ein Prozent davon wären mindestens 350 Brutpaare, eine Dichte, die in diesem Gebiet auszuschließen ist.

*Sumpfmiese *Parus palustris**: Der Gesamtbestand der in Österreich weit verbreiteten und nicht gefährdeten Sumpfmiese wird auf 50.000-100.000 Brutpaare geschätzt (BirdLife International 2004), somit wird ein Bestandesanteil von 1 Prozent im Gebiet Nockstein (mindestens 8 Reviere, Kollar & Zuna-Kratky 2013) jedenfalls unterschritten.

*Haubenmiese *Parus cristatus**: Auch die Haubenmiese ist in den Alpen weit verbreitet, der Gesamtbestand in Österreich wird auf 150.000-300.000 Brutpaare geschätzt (BirdLife

International 2004), so dass die 1%-Grenze jedenfalls im Gebiet um den Nockstein nicht erreicht werden kann.

Das Kriterium B2, bedeutende Gebiete für Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in Europa (SPECs 1, 2 und 3), trifft somit auf das Gebiet Nockstein nicht zu.

Kategorie B3: Arten mit einem günstigen Schutzstatus in Europa, deren globale Populationen sich in Europa konzentrieren (non-SPEC^E)

Kriterium: Das Gebiet stellt eines der „n“-wichtigsten Gebiete für eine Art mit günstigem Schutzstatus dar, deren globale Populationen sich aber in Europa konzentrieren und für die ein Flächenschutz ein geeignetes Schutzinstrument ist.

Dieses Kriterium gilt für non-SPEC^E –Arten, von deren globaler Population mindestens 50% in Europa vorkommen. In Österreich wurde das Kriterium B3 nur für zwei IBAs mit Vorkommen des Zitronengirlitzes *Serinus citrinella* angewandt (Dvorak 2009). Diese Hochgebirgsart kommt im Gebiet nicht vor, und auch das Vorkommen einer weiteren non-SPEC^E –Art mit Verbreitungsschwerpunkt von über 50% in Europa mit Populationsanteilen von über 1% im Gebiet um den Nockstein ist auszuschließen. Das Kriterium trifft somit nicht zu.

C. Gebiete mit Bedeutung in der EU (Sites of EU-Importance)

Kategorie C1: Arten von weltweiter Schutzbedeutung

Kriterium: Gebiet, in dem regelmäßig eine signifikante Anzahl einer global gefährdeten Art auftritt; selbes Kriterium wie A1 (Heath & Evans 2000, Dvorak 2000).

Von den 40 SPEC 1 –Arten, also Arten mit weltweiter Schutzbedeutung (s. unter A1), ist regelmäßiges Auftreten einer größeren oder signifikanten Anzahl im Gebiet um den Nockstein auszuschließen, da das Gebiete keine für globale gefährdete Arten oder für größere Zahlen an global gefährdeten Arten geeigneten oder gar bedeutenden Ressourcen oder Lebensraumtypen wie etwa große Wasserflächen oder Steppenhabitats enthält.

Kategorie C2: Ansammlungen von Arten, die im Gebiet der EU als gefährdet eingestuft werden

Kriterium: Ein Gebiet, in dem regelmäßig >1% der Flyway- oder der EU-Brutpopulation einer in der EU gefährdeten Art auftritt.

Als „gefährdete Arten“ in der EU werden hier die Arten aus Anhang I der VS-RL der EU verstanden. Die Definition des „Flyway“ entspricht dem B1-Kriterium, für diese Arten werden aber geringere EU-Schwellenwerte als für ganz Europa festgesetzt (Dvorak 2009).

Das Gebiet um den Nockstein enthält kein für Wasservogel bedeutendes Gewässer und keinen für andere Vogelarten überregional oder europäisch oder global bedeutenden Lebensraum am Durchzug oder während der Brutzeit. Das regelmäßige Auftreten von Vorkommen >1% des Bestandes einer Wasservogelart oder einer terrestrischen Art oder von schwarmbildenden

Arten ist auszuschließen. Das Gebiet stellt auch keine Flaschenhalssituation am Durchzug dar, das Auftreten größerer Zahlen von Störchen, Greifvögeln oder Kranichen oder gar in Zahlen über den Schwellenwerten ist auszuschließen.

Kategorie C3: Ansammlungen von wandernden Arten, die im Gebiet der EU als ungefährdet eingestuft werden

Kriterium: Ein Gebiet, in dem regelmäßig >1% der Flyway- Population von nicht gefährdeten Zugvogelarten auftritt; Kriterien B1i-iv.

Das Gebiet um den Nockstein enthält kein für Wasservogel oder andere Zugvögel bedeutendes Gewässer und keinen für andere Vogelarten überregional oder europäisch oder global bedeutenden Lebensraum am Durchzug oder während der Brutzeit. Das Gebiet ist auch kein europäisch bedeutender Attraktionspunkt oder Zugkorridor für Vögel. Das regelmäßige Auftreten von Vorkommen >1% des Bestandes einer Wasservogelart oder sonstiger nicht gefährdeter Vogelarten ist auszuschließen. Das Gebiet stellt auch keine Flaschenhalssituation am Durchzug dar, das Auftreten größerer Zahlen von Störchen, Greifvögeln oder Kranichen oder gar in Zahlen über Schwellenwerten ist auszuschließen.

Kategorie C4: Große Ansammlungen

Kriterium: Ein Gebiet, in dem regelmäßig >20.000 Wasservogel einer oder mehrerer Arten auftreten; selbes Kriterium wie A4iii.

Das Gebiet um den Nockstein enthält kein für Wasservogel bedeutendes Gewässer. Das regelmäßige Auftreten von Vorkommen >1% des Bestandes einer oder größerer Wasservogelansammlungen ist auszuschließen.

Kategorie C5: Große Ansammlungen in Flaschenhals-Gebieten“

Das Gebiet stellt auch keine Flaschenhalssituation am Durchzug dar, das Auftreten größerer Zahlen von Störchen, Greifvögeln oder Kranichen oder gar in Zahlen über den Schwellenwerten ist auszuschließen.

Kategorie C6: Arten, die in der EU als gefährdet angesehen werden

Kriterium: Das Gebiet ist eines der fünf wichtigsten Gebiete in der betreffenden europäischen Region für Arten oder Unterarten, die in der EU als gefährdet betrachtet werden

Als gefährdete Arten in der EU sind wieder die Arten aus Anhang I der VS-RL festgelegt. Als Regionen werden eigene Gebiete bestimmter Größe festgelegt, um über ganz Europa hinweg Regionen gleicher Größe für die Gebietsauswahl zu bekommen (Dvorak 2009). Für Österreich wurden die NUTS Level 1-Regionen verwendet. Das sind Gruppen von Bundesländern, die in etwa Gebiete gleicher Größe ergeben, nämlich Ostösterreich (Burgenland, Niederösterreich, Wien), Südösterreich (Steiermark und Kärnten) und Westösterreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg). Das Gebiet Nockstein liegt somit in der Region Westösterreich.

Wie für die Vogelarten aus Anhang I der VS-RL Schwarzstorch, Wanderfalke, Uhu und Grauspecht bereits beschrieben (unter B2), ist das Gebiet um den Nockstein kein bedeutendes Brutgebiet oder Durchzugsgebiet und kein bedeutender Lebensraum. Ihre Bestandesgröße (Schwarzstorch kein Brutpaar, Uhu, Wanderfalke und Grauspecht je eines) und ihre Brutdichten überschreiten jene der weiteren Umgebung nicht, und die Bestände stellen jeweils nur einen kleinen Teil, nämlich unter 1%, des Gesamtbestandes in Österreich dar. Ein Überschreiten bedeutender Bestandesanteile für die Region Westösterreich ist ebenfalls auszuschließen, weil die Arten im alpinen Raum weit verbreitet sind und der Nockstein ein vergleichsweise kleines Gebiet im sehr großen Verbreitungsgebiet der Arten darstellt (Wanderfalke, Uhu, Grauspecht). Für diese Arten gehört das Gebiet Nockstein nicht zu den fünf bedeutendsten Vorkommensgebieten in der Region Westösterreich.

Auch für die übrigen Arten aus Anhang I der VS-RL, die im Betrachtungsraum als Besucher oder Brutvogel vorkommen, nämlich Wespenbussard, Auerhuhn, Schwarzspecht, Weißrückenspecht und Neuntöter, zählt das Gebiet um den Nockstein nicht zu den fünf wichtigsten Gebieten der Region Westösterreich:

Wespenbussard *Pernis apivorus*: Der Wespenbussard ist in Salzburg und besonders an den Hängen des im Salzachtals südlich von Salzburg, also südlich vom Nocksteingebiet, verbreitet. Im Gebiet Nockstein kommt der Wespenbussard nur als Nahrungsgast von nahe gelegenen Brutvorkommen her (Hofer Weitung) vor, Brutvorkommen wurde im Gebiet keines nachgewiesen. Bei einem möglichen Brutvorkommen in anderen Jahren würde ein Brutpaar nicht zur Einstufung des Gebiets Nockstein als eines von fünf best geeigneten Gebieten für die Art in Westösterreich führen.

Vom Auerhuhn *Tetrao urogallus* besteht im Raum Klausberg-Gaisberg ein isoliertes kleines Vorkommen, das den größeren Beständen weiter südlich im Innergebirge vorgelagert ist. Die Beobachtungen beschränken sich auf Einzelindividuen (Kollar & Zuna-Kratky 2013). Das Vorkommen ist kein Auerhuhn-Kerngebiet und gehört nicht zu jenen Teilpopulationen, die den starken Bestand südlich vom Pass Lueg mit seinen zahlreichen Teilbeständen bilden (Kollar & Zuna-Kratky unterschieden dort allein entlang der Trasse der 380-kV-Salzburgleitung 14 größere Kerngebiete des Auerhuhns). Als Teil des Aktionsraumes eines von den Hauptvorkommensgebieten abgelegenen kleinen Bestandes ist das Gebiet keineswegs zu den fünf bedeutendsten Gebieten für das Auerhuhn in Westösterreich zu zählen.

Das fast flächendeckende Verbreitungsgebiet des Schwarzspechts *Dryocopus martius* in den Wäldern Österreichs von den Tieflagen bis in den Bergwald schließt auch die Wälder um den Nockstein mit ein, mindestens 3 Reviere bestehen um den Nockstein. Das Gebiet hebt sich auch in seiner Lebensraumeignung für den Schwarzspecht aus der weiteren Umgebung nicht hervor, es gehört nicht zu den fünf bedeutendsten Gebieten für die Art in Westösterreich.

Der Weißrückenspecht *Dendrocopos leucotos* kommt mit einem Brutpaar (von insgesamt etwa 11-100 in Salzburg, Slotta-Bachmayr et al 2012) am Gaisbergplateau vor. Im Gebiet um den Nockstein sind nur wenige Teile des Waldes als Lebensraum für den Weißrückenspecht geeignet. Es besteht außer der Fläche am Gaisberg nur ein größerer Altholz- und Totholzbestand westlich vom Nockstein, der das Lebensraumpotential für etwa ein weiteres Brutpaar der Art hat. Auch bei Vorkommen eines weiteren Brutpaars der Art ist der Nockstein mit Umgebung nicht als eines der fünf bedeutendsten Vorkommensgebiete des

Weißrückenspechts einzustufen, da weitaus besser geeignete Gebiete etwa in höheren Lagen im Innergebirge liegen. Besonders geeignete Lebensräume findet diese Urwaldart in unzugänglichen Hang- und Schluchtwäldern (Slotta-Bachmayr et al 2012), z.B. im Werfener Salzachtal, wo auch Schutzbemühungen im Gange sind (Kollar & Zuna-Kratky 2013).

Der Neuntöter *Lanius collurio* brütet mit einem Paar im Gebiet (beim Koppler Moor). Die Art ist in Kulturlandschaften auch entlang des Salzachtals und südlich des Pass Lueg verbreitet. Der Nockstein und das Koppler Moor zählen mit einem recht isolierten Brutpaar nicht zu den fünf bedeutendsten Gebieten für den Neuntöter in Westösterreich.

Kategorie C7: Andere ornithologische Kriterien

Kriterium: Gebiete, die in der Europäischen Union nach ornithologischen Kriterien (ähnlich C1-C6) als SPA gemeldet oder als „candidate“ SPA ausgewählt wurden.

In Österreich wurden keine IBAs unter diesem Kriterium ausgewiesen (Dvorak 2009). Jene Gebiete, die, ohne die fachlichen Kriterien als IBA zu erfüllen, meist zusammen mit SCIs nach der FFH-Richtlinie als SPAs „mitausgewiesen“ wurden, werden von BirdLife Österreich als nicht international bedeutend für den Vogelschutz betrachtet (Dvorak 2009). Auf den Nockstein und seine Umgebung trifft das Kriterium nicht zu, da der Nockstein weder SCI noch SPA ist.

Somit treffen die Auswahlkriterien für ein IBA und damit für ein Vogelschutzgebiet nicht zu.

Zusammenschau: Wenn auch das Vorkommen von mehreren in der EU oder global gefährdeten Arten auf engem Raum für sich kein Kriterium für die Auswahl von IBAs und damit für Vogelschutzgebiete ist, so ist doch festzustellen, dass das gemeinsame Vorkommen von Felsbrütern wie Wanderfalke und Uhu, Waldvögeln wie Auerhuhn und Spechten und Arten der Kulturlandschaft wie Neuntöter und als Nahrungsgast Schwarzstorch und Wespenbussard durchaus auch in anderen Landschaftsteilen Salzburgs zu erwarten ist und festgestellt wurde: In der vorliegenden UVE zum Vorhaben 380-kV-Salzburgleitung wurden Wanderfalke, Wespenbussard, Auerhuhn, Spechte einschließlich Grauspecht und Offenlandarten wie Neuntöter und darüber hinaus Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Dreizehenspecht und andere charakteristische Vogelarten auch in anderen Gebieten festgestellt, so z.B. im Teilraum Imlauer und Mühlbacher Mittelgebirge, die Felsbrüter Wanderfalke, Uhu und Felsenschwalbe gemeinsam z.B. im Scheffau-Abtenauer Bergland, und auch im Hagengebirge, wo im Zuge des genannten Vorhabens der Abbau einer Hochspannungsleitung vorgesehen ist, kommen Felsbrüter, Rauhfußhühner und Spechte in guten Beständen vor (Kollar & Zuna-Kratky 2013).

5. Schlussfolgerung

Das Gebiet Nockstein einschließlich seiner Umgebung entspricht nicht den Auswahlkriterien für ein IBA (Important Bird Area), es gehört nicht zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten für weltweit oder in Europa gefährdete Vogelarten, für Zugvögel oder für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand, deren globale Populationen sich in Europa konzentrieren. Das Gebiet wäre daher auch nicht als Vogelschutzgebiet auszuweisen und kann demnach auch kein faktisches Vogelschutzgebiet darstellen.



Wien, am 12. September 2013

Dr. Hans Peter Kollar

Dr. Hans Peter Kollar Technisches Büro für Biologie
 1180 Wien, Teschnergasse 35/11, ☎ 01/406 65 41 oder 0664/971 41 75,
 Fax: 01/405 75 80
 e-mail: office@dr-kollar.at

Literatur

BirdLife International (2004): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. Cambridge, UK: BirdLife International (BirdLife Conservation Series No. 12).

Delaney, S. & D. Scott (2006): (2006): Waterbird Population Estimates. Fourth Edition. Wetlands International (ed.), Wageningen, The Netherlands. 239 pp.

Dvorak, M. (2000): Austria. Pp. 67-90 in M.F. Heath & M.I. Evans eds. (2000): Important Bird Areas in Europe: Priority sites for Conservation. 1: Northern Europe. Cambridge, UK: BirdLife International (Birdlife Conservations Series No. 8).

Dvorak, M. (Hrsg.)(2009): Important Bird Areas – die wichtigsten Gebiete für den Vogelschutz in Österreich. Verlag Naturhistorisches Museum Wien, Wien, 576 pp.

Ellmauer, T. (Hrsg.) (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 1: Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH, 633 pp.

Frühauf, J. (2005): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Österreichs. S. 63-165 in: Zulka, P. (Red.): Rote Listen der gefährdeten Tiere Österreichs. Teil 1. Grüne Reihe des BMFLFUW Band 14/1, Wien.

Heath, M.F. & M.I. Evans eds. (2000): Important Bird Areas in Europe: Priority sites for Conservation. 1: Northern Europe. Cambridge, UK: BirdLife International (Birdlife Conservations Series No. 8).

Kollar, H. P., unter Mitarbeit von T. Zuna-Kratky (2013): Umweltverträglichkeitserklärung 380-kV-Salzburgleitung Netzknoten St. Peter – Netzknoten Tauern, Fachbereich Ornithologie. 403 pp. und Anhänge.

Slotta-Bachmayr, L., Medicus, C. & S. Stadler (2012): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel des Bundeslandes Salzburg. Naturschutz-Beiträge 38/12, Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg, 188 S.

Suske, W., Bieringer, G., Ellmayer, T. (2011): Natura 2000 und Artenschutz. Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur. ASFINAG (Hrsg.), Wien, 170 S.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (“Vogelschutzrichtlinie”)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (“Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie”, “FFH-Richtlinie”)